

Das Recht der Frau auf Beschränkung der Kinderzahl

Autor(en): **Tobler-Christinger, Minna**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **14 (1919)**

Heft 4

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351767>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nesser wäre, die Ärzte zu Wächtern unserer Gesundheit zu bestellen, als erst in franken Tagen an sie zu gelangen und eine möglichst wunderbare Heilung von ihnen zu erwarten. Und, endlich, weiß es nicht, daß, nach der Aussage eines der berühmtesten Medizinprofessoren, die Hälfte aller Krankheiten nicht im Körper, sondern in der Seele ihren Sitz haben und daß nur derjenige Arzt, der seinen Patienten nicht nur als Kranken, sondern auch als Gesunden kennt, der mit seinen Schicksalen, seinem Entwicklungsgang, seinen Kämpfen und Leiden vertraut ist, allein in der Lage ist, zu erkennen, ob es sich im gegebenen Falle um ein seelisches oder körperliches Leiden handelt und ihm den Weg zu weisen nicht nur als Mediziner, sondern auch als Freund und Mensch.

Dr. B. Osterseker.



In den Händen der Militärjustiz.

„Doch sag ich kühn euch: sie ist frei!“

Wir leben in einer Demokratie. Wir haben das Referendum, die Initiative, wir sollen noch manches haben, was das Bestehen der Demokratie beweisen soll, es fällt mir nur gerade nichts ein.

Jedenfalls haben wir auch eine Bundesanwaltschaft, ein Militärstrafrecht, Gesetze, die vor Alter grau und staubig geworden sind, so aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Es ist zwar möglich, daß wir darüber noch froh sein können, haben die Herren der Knüttelgarden, die Initianten betreffend Einführung der Schutzhaft, der Ausländerbezüge usw., die Möglichkeit Gesetze zu schaffen, würden sie sich kaum bemüht fühlen, Besseres zu schaffen — nein noch reaktionärer!

„Soldaten, Arbeiter in Uniform, sollten die Regenten der demokratischen Schweiz zur Wahrung ihrer Klassenvorrechte weiteres Bürgerblut vergießen wollen, so handelt als Freiheitskämpfer, als Arbeiter und Sozialisten und nicht als Volksverräter.“ Dieser Satz steht auf einem Flugblatt, das der Soldatenverein Zürich verteilen ließ. Etwas ganz Selbstverständliches. Vergießt kein Bruderblut, Soldaten, laßt euch nicht verleiten, auf eure Arbeitskollegen zu schießen. Wegen Verbreitung, Drucklegung und Bestellung dieses Flugblattes sind nun sieben Personen angeklagt und vor dem Territorialgericht 5 zu langer Gefängnishaft verurteilt worden. Der Tatbestand ist einfach, das Flugblatt ist gedruckt worden, Anfang November verteilt und trotzdem hielt man die Angeklagten in langer Untersuchungshaft fest: Jakob Herzog, seit 7. November verhaftet, eine jugendliche Arbeiterin, kaum 18 Jahre alt: Berta Volk, sie wurde beim Verteilen der Flugblätter verhaftet, läßt man ebenfalls monatelang in Haft sitzen und kommt dann für alle sieben Personen zu einer Verurteilung, welche jedes erlaubte Maß überschreitet. Herzog soll das Blatt verfaßt haben, erhält eine Strafe von zehn Monaten Gefängnis, Genosse Vortz hat den Druckauftrag übermittelt, acht Monate Gefängnis, die junge Berta Volk, welche überhaupt nicht wußte was sie tat, sechs Monate Gefängnis, und so geht es weiter, der Drucker und seine Frau, die mit ihm zusammen arbeitet, je fünf Monate Gefängnis. Der Prozeß wurde mit einer Schnodrigkeit geführt, die ihresgleichen sucht, in wenigen Stunden war alles erledigt. Die gefährlichen Elemente in der Arbeiterbewegung sollen unschädlich gemacht werden, koste es was es wolle, wozu haben wir ein Militärstrafgesetz aus dem „Mittelalter“, ein Militärgericht mit einem Großrichter, den Auditor, lauter gefügige Werkzeuge wenn es gilt, der Arbeiterschaft einen Schlag zu versetzen.

Noch einige derartige Schandurteile und das Militärgericht hat die Propaganda unter den Soldaten selbst besorgt.

Herzog und Konforten sollen unschädlich gemacht werden, aber die Idee, der Gedanke lebt und kann nicht unschädlich gemacht werden. Indem wir gegen das ungeheure Klassenurteil protestieren, stellen wir vor allen Dingen die verlogene Demokratie des heutigen Klassenstaates an den Pranger. Nur zu, ihr Allgewaltigen.



Die neue Zeit.

Es zuckt wie roter Nordlichtschein
in die tiefe Nacht der Massen.
In die unterste Schicht der Menschenvelt,
die da lag vergessen, verlassen,
hinein der rotglühende Streifen fällt; —
nun regt es sich jach — aus allen Tiefen
Schläfer werden wach, die Jahrtausende schliefen.

Wohin heute der Bedruf schallt,
millionenfach ein Echo hallt
dumf murmelnd Antwort, —
ein mächtiger Klang, verworren-vag,
doch schwellend lauter fort und fort
und hörbar immer mächtiger
von Tag zu Tag.

Aus dem dunkeln Menschenmeer
von unten her
aufsteigen flackernde Lichter,
und in dem gärenden Brausen
vor unsern Augen sehn wir heut
in einer winzigen Spanne Zeit
Jahrhunderte vorüberfließen,
wie, wenn ein Weltendichter
uns alles dies erzählt im Traum,
wir aber lauschen,
entrückt aus Zeit und Raum,
begeistert dem Flügeltrauschen
der Poesie.

Das ist der neue Weltenlauf,
Das ist die neue Zeit auf Erden,
die Poesie der Wirklichkeit,
die nun will zur Wahrheit werden.

So wacht der Menschheit Bewußtsein auf!
Die Vorgesichte geht zu Ende,
es rückt heran die Weltenwende.

Ein neuer Morgen will nun werden:
Der Menschheit Frührot glüht auf Erden!

Jacoby.



Das Recht der Frau auf Beschränkung der Kinderzahl.

Allzulange haben die Frauen gewartet, bis auch sie ihr Recht auf Persönlichkeit gefordert haben, bis ihnen zum Bewußtsein gekommen ist, daß ihre Fähigkeiten nicht nur auf dem Gebiete des Kindergebärens und -erziehens und der Haushaltung liegen, sondern daß auch sie von der Natur mit den mannigfaltigsten Gaben beschenkt werden, die zu entwickeln zu den großen Genüssen der Menschen gehören. Es galt lange Zeit als die unabänderliche Bestimmung der Frau und besonders der Proletarierfrau, daß sie dazu da sei, so viel Kinder in die Welt zu setzen, als das Schicksal ihr beschiede. Das Wort Proletarier bedeutet ja geradezu „der mit Kindern gesegnete“.

Aber dieser Schicksalsglaube wird, wie so viele andere Vorurteile, von der jungen Generation über Bord geworfen. Der Wille, das Leben nach eigenem Plan zu gestalten, sich vor möglichst vielen Zufällen zu schützen, hat dazu geführt, daß die Frauen auch über die Zahl ihrer Kinder und den Zeitpunkt der Geburten nach freiem Ermessen verfügen wollen.

Die Geburt eines Kindes ist kein einfaches Naturereignis, sie greift tief in die wirtschaftliche Existenz der Familie und noch viel tiefer in das Leben der unverheirateten Frau ein. Ein Kind ist nicht nur eine Belastung des Haushaltsbudgets, es entzieht die Mutter für lange Zeit der Möglichkeit des Miterwerbs und ist darum oft doppelt drückend. Aber auch, wenn es die Verhältnisse erlauben würden, eine große Zahl von Kindern zu ernähren und zu erziehen, so verlangt schon die Rücksicht auf die Gesundheit der Frauen, daß die Geburten einander nicht allzu rasch folgen. Viele Krankheiten, viel frühzeitiges Altern und Verwelken kann der Frau erspart werden, wenn der Kindersegen nicht mehr dem Zufall überlassen bliebe, sondern den ökonomischen und gesundheitlichen Verhältnissen der Frauen angepaßt würde, ganz abgesehen davon, daß nur dann ein Kind das Licht der Welt erblicken solle, wenn es von der Mutter oder von den Eltern mit Freuden begrüßt wird. Wie viele Sorgen, wie viel Elend, wie viel Ehekonflikte wären dadurch aus der Welt geschafft!

Das soll aber nicht durch asketische Enthaltbarkeit geschehen, denn dadurch würde nur ein Uebel durch ein anderes vertrieben, ein Ehekonflikt durch einen andern ersetzt. Der Wunsch, die Ehe (sei sie nun vom Staate legalisiert oder sei sie ein sogenanntes Verhältnis) möglichst glücklich zu gestalten, das Zusammenleben zweier Menschen zu einer Quelle des Genusses, der Lebensfreude, der gegenseitigen Anregung zu machen, sollte bei dieser wichtigen Frage der Kinderbeschränkung ausschlaggebend sein. Der Liebe dürfen dabei keine unnatürlichen Fesseln angelegt werden. Es müssen darum Mittel gesucht werden, und es sind auch schon Mittel gefunden worden, die die Frau vor einer Schwangerschaft schützen. Die Kenntnis dieser Schutzmittel (hauptsächlich des Schutzrings und des Gebärmutterstifts) ist schon ziemlich weit verbreitet, sie ist aber trotzdem nicht genügend und hauptsächlich nicht bei den Schichten, die ökonomisch am schlechtesten gestellt und deshalb am wenigsten in der Lage sind, eine Stube voll Kinder zu erhalten.

Aber auch diese Schutzmittel sind leider unvollkommen, so daß sich die Frage der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft auch auf diese Weise nicht umgehen läßt.

Damit betreten wir ein Gebiet, wo die Frauen keine Handlungsfreiheit mehr haben, sondern wo der Staat mit seiner brutalen Gesetzgebung in das Familienleben eingreift und durch seine Härte nur allzu oft das Familienglück ruiniert. Ueber die Abtreibung sagt der Strafrechtsparagraph des zürcherischen Gesetzes: § 140. Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch innere oder äußere Mittel ihre Frucht vorzüglich im Mutterleibe tötet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, ist des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht schuldig und wird mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft.

Mit der gleichen Strafe, jedoch verbunden mit Buße, wird derjenige belegt, welcher mit Einwilligung der Schwangeren rechtswidrig solche Mittel gegeben oder angewendet hat.

„Rechtswidrig“ ist so zu verstehen, daß, wenn die Abtreibung durch Verordnung eines Arztes erfolgte, um der Mutter das Leben zu retten, von einem Verbrechen nicht gesprochen werden kann.

Der Vorentwurf zum neuen schweizerischen Strafgesetzbuch vom Jahr 1916 hat diesen Paragraphen etwas gemildert und ihn mehr in Einklang mit der Praxis des täglichen Lebens gebracht. Er lautet:

§ 112. Die mit dem Willen der Schwangeren von einem patentierten Arzt vorgenommene Abtreibung bleibt straflos: Wenn sie erfolgt, um eine nicht anders abwendbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der Schwangeren abzuwenden; wenn die Schwängerung bei Verübung von Notzucht, Schändung oder Blutschande eingetreten ist. Ist die Schwangere

blödsinnig oder geisterkrank, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zur Abtreibung erforderlich.

Aber auch dieser Paragraph überläßt es nicht der Frau zu entscheiden, ob sie ein Kind haben will; er zieht auch die ökonomische Seite der Frage gar nicht in Betracht, er übersieht absichtlich, daß es auch nicht eine soziale Indikation zur Abtreibung geben kann, und denkt überhaupt nicht daran, es dem freien Willen der Frau zu überlassen, den Keim des Kindes zu vernichten oder ihn auszuwachsen zu lassen.

Gerade das müssen wir aber verlangen. Wir wollen nicht das Land einfach bevölkern. Wir wollen, daß die Geburt eines Kindes zu einem freudigen Ereignis für alle Mütter, und nicht nur für einige Bevorzugte, wird. Wir wollen, daß jedes Kind sich frei entwickeln kann, daß nicht Hunger und Elend schon seine Fähigkeiten im Keim ersticken. Und für die Frauen ist es nicht gut, wenn sie allzu viele Kinder in die Welt setzen, außer sie finden gerade darin die Erfüllung ihrer Bestimmung. Wohl die wenigsten Frauen aber würden mehr als drei oder vier oder noch weniger Kindern das Leben schenken (das zeigt schon die Praxis des Zweikindersystems), wenn sie selber darüber zu bestimmen hätten. Das Leben mit seinen vielen Anforderungen, die Notwendigkeit des Geldverdienens, die Ausübung eines Berufes, die Tätigkeit auf politischem oder wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiete verlangen geradezu von der Frau, daß sie ihre Kinderzahl beschränken. Ob sie nun gar kein Kind oder eines oder zwei oder mehr glaubt erziehen zu können, ist ihre ganz persönliche Angelegenheit.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der Frau, sondern im Interesse der menschlichen Gesellschaft überhaupt, daß die Mütter über ihre Kinderzahl verfügen können. Sobald es sich nicht mehr darum handelt, Soldaten für Kanonenfutter, einen Arbeiterüberschuß als industrielle Reservearmee zu erzeugen, sondern wenn einfach das Leben der Menschen miteinander in Frage kommt, dann erscheint es als selbstverständlich, daß man die Frauen nicht zwingen darf, gegen ihren Willen Kinder zur Welt zu bringen. Wenig Kinder gut zu erziehen, ist besser, als für viele Kinder nicht genügend Brot und nicht genügend Zeit zu haben.

Wenn überhaupt noch ein Paragraph im Strafgesetzbuch notwendig ist, so müßte er etwa so lauten: Die von einem Arzt, auf Wunsch einer schwangeren Frau vorgenommene Unterbrechung der Schwangerschaft ist straflos. Damit wäre auch dem Abtreiberwesen, das schon so viel Unheil angestiftet hat, mit einem Schlage ein Ende gemacht.

Weg mit der Einmischung des Staates in die intimsten Verhältnisse zwischen Mann und Frau!

Man überlasse es der Verantwortung jedes einzelnen Menschenpaares, darüber zu entscheiden, ob und wann es Nachkommen in die Welt setzen will!

Aber man richte die menschliche Gesellschaft so gut ein, daß es zum Vergnügen wird, diese Verantwortung auf sich zu nehmen.

Dr. Minna Tobler-Christinger.



Die Krankenfürsorge in der heutigen kapitalistischen Demokratie.

Die Lobredner der Demokratie verweisen uns nicht selten auf die Fürsorgeinstitutionen, die sie im heutigen Staatswesen geschaffen. Sehen wir uns diese Fürsorge für die Kranken einmal an!

Erkrankt unsere Arbeitsschwester, so ist das für sie eine Zeit der schwersten Leiden und Entbehrungen. In den meisten Fällen ist zu Hause niemand da, der sie richtig pflegt. Mit brummendem Kopfe, mit starken körperlichen Schmerzen liegt sie im Bette, kaum imstande, ihrem Manne oder den Kindern die nötig-